



**Gemeinde Merzhausen
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald**

**5. Änderungssatzung zur Satzung über den Anschluss
an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der
Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS)**

Az.: 815.12:3-20.10

Auf Grund von §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Merzhausen am 19. November 2015 folgende 5. Änderungssatzung zu der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Merzhausen vom 15. April 2010, zuletzt geändert durch 4. Änderungssatzung vom 20. November 2014, beschlossen:

§ 1

1. § 17 Abs. 2 der Wasserversorgungssatzung wird wie folgt geändert:

„(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Gemeinde oder ein von der Gemeinde zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.“

2. § 17 Abs. 4 der Wasserversorgungssatzung wird aufgehoben.
3. § 17 Abs. 5 der Wasserversorgungssatzung wird aufgehoben. Dafür wird nach § 17 Abs. 3 folgender Absatz 4 neu eingefügt:

„(4) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.“

§ 2

- § 22 Abs. 1 der Wasserversorgungssatzung wird wie folgt geändert:

„(1) Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Wasserabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat

er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.“

§ 3

§ 41 Abs. 1 der Wasserversorgungssatzung wird wie folgt geändert:

„(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße (Zählergebühr) erhoben.

Sie beträgt bei Wasserzählern, die für die Verbrauchsgebühr Wasser und Abwasser zugrunde gelegt werden, mit einer Nenngröße von:

Maximaldurchfluss Q_{Max} (Q_4) in m^3/h	bis 5 (bis 5)	12 (12,5)	20 (20)	30 (31, 25)
Nenndurchfluss Q_n (Q_3) in m^3/h	bis 2,5 (bis 4)	6 (10)	10 (16)	15 (25)
Euro pro Monat	1,06	1,27	1,90	3,11

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Zählern entfällt die Grundgebühr.“

§ 4

Die Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig treten §§ 17 Abs. 2, Abs. 4 und Abs. 5, 22 Abs. 1 und 41 Abs. 1 der Wasserversorgungssatzung vom 15. April 2010 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Merzhausen, den 19. November 2015

Dr. Christian Ante
Bürgermeister



Hinweise:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.